Gemeinde WALDFEUCHT

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

42. Jahrgang	ausgegeben am 24. Oktober 2013	Nr. 4/2013

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Waldfeucht ist eine Stelle als

Verwaltungsangestellte/r
(Bürokraft) in Vollzeit

zu besetzen.

Wir suchen zu Beginn des neuen Jahres eine/n engagierte/n, selbstsichere/n und qualifizierte/n Mitarbeiter/in. Das Arbeitsverhältnis wird zunächst auf 2 Jahre befristet.
Vorgesehener Einsatzbereich: Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales - (Einwohnermeldeamt)

Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist eine verwaltungsspezifische Vorbildung nicht Bedingung. Fort- und Weiterbildungsbereitschaft, professioneller, freundlicher Umgang mit den Kunden sowie EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem TVöD (Entg.-Gr. 5/6).

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie Interesse haben, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Foto, Lebenslauf, Zeugniskopien) bis zum **06.12.2013** an die

Gemeindeverwaltung
-Fachbereich Zentrale Dienste-
Postfach 1601
52525 Waldfeucht.

NACHRUF

Am 30. Juli 2013 verstarb im Alter von 85 Jahren

Frau Sibilla Jütten.

Frau Jütten war vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. März 1985 bei der Gemeinde Waldfeucht als Raumpflegerin im Schulzentrum Haaren tätig.

In ihrer 18jährigen Dienstzeit zeichnete sich die Verstorbene durch großen Fleiß und Sorgfalt aus. Sie war eine vorbildliche Mitarbeiterin und bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.
Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Schrammen Bürgermeister	Schröders Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Am 24. August 2013 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Arnold Reiners.

Herr Reiners war von 1979 bis 1984 Ratsmitglied bei der Gemeinde Waldfeucht.

In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. Vor dieser Zeit hat er sich stark in den Gremien des Amtes Waldfeucht und der Gemeinde Haaren engagiert.

Herr Reiners hat die Gemeinde Waldfeucht auch jahrelang als Kreistagsabgeordneter vertreten.

Sein persönliches Engagement während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war vorbildlich und uneigennützig.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Arnold Reiners zu großem Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Schrammen Bürgermeister	Roggenkämper 1. stellv. Bürgermeister

NACHRUF

Am 1. September 2013 verstarb im Alter von 74 Jahren unser Mitglied der Ehrenabteilung

Herr Oberfeuerwehrmann
Peter Busch.

Der Verstorbene war seit dem 12. November 1960 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldfeucht und damit ein Gründungsmitglied der Löscheinheit Brüggelchen.

Nach 38 Jahren im aktiven Dienst der Feuerwehr wurde er 1998 in die Ehrenabteilung überstellt.

Aufgrund seiner Verdienste wurde er mit der Ehrennadel in Silber vom Kreisfeuerwehrverband Heinsberg ausgezeichnet. Für seine langjährige aktive Mitgliedschaft wurden ihm die Feuerwehrehrenzeichen in Gold und Silber verliehen.

Für die Mitgliedschaft von 50 Jahren erhielt er die Sonderauszeichnung in Gold vom Verband der Feuerwehr NRW.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kameraden und werden ihm stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Waldfeucht

Schrammen Bürgermeister	Sötzen Wehrleiter	Pint Löschgruppenführer

---

Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungszeiten während der Herbstferien 2013 (ab 21. Oktober 2013)

montags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags bis freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags zusätzlich	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Am Freitag, 1. November 2013 (Allerheiligen) bleibt das Hallenbad geschlossen.

Ab Samstag, 2. November 2013, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Glasfaserbau in der Gemeinde Waldfeucht Start des Projektes BRAUNSRATH

Die Deutsche Glasfaser will den Kreis Heinsberg mit einem neuen, innovativen Glasfasernetz ausbauen. Die Anschlüsse werden bis in die Häuser gelegt. Damit werden Sie u. a. mit Lichtgeschwindigkeit im Internet surfen und hochauflösendes HD-Fernsehen empfangen können.

Die Ortschaften Haaren und Obspringen werden in Kürze an dieses neue Glasfasernetz angeschlossen sein!

Seit der Bürgerinformationsveranstaltung in der Festhalle am Donnerstag, dem 17. Oktober 2013, gehört nun auch **Selsten, Braunsrath, Schöndorf, Löcken und Hontem** zu den projektierten Ausbaugebieten.

Der Glasfaserausbau bedeutet viel für Ihren Ort und in der Folge für die ganze Gemeinde Waldfeucht. Die digitale Anbindung mit Glasfaser ist ein entscheidender Schritt in die Zukunft.

Um mit angeschlossen werden zu können, benötigen wir auch hier die **40%.der Haushalte** in den Ortschaften.

Als Stichtag wurde der **31. Dezember 2013** definiert.

Entscheiden Sie sich bitte für einen der drei Dienstanbieter fl!nk, NEW oder NetAachen.

Jeder Haushalt, Hauseigentümer oder Mieter innerhalb des Ausbaugebietes der sich während des Aktionszeitraums für einen Vorvertrag bei einem der Dienstanbieter entscheidet, wird bei Erreichen der 40% kostenlos angeschlossen und braucht 6 Monate keine Grundgebühr zu zahlen.

Mehr Informationen:

- www.deutsche-glasfaser-hs.de
- www.flink-glasfaser.de
- www.netaachen.de/ausbaugebietedeutscheglasfaser
- www.new-ag.de/ueber-uns/glasfaser

Ein Serviceteam erreichen Sie unter 02431/8065-300

die Gemeindeverwaltung steht ebenfalls für Informationen zur Verfügung, Tel.:02455/39912

Gemeinschaftliches Ziel ist, die **gesamte Gemeinde Waldfeucht** an das schnelle Glasfasernetz anzuschließen.

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2014/15

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 1. August 2014 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis 30.09.2008 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2014/15 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.
Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.
Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.
Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagsschule (OGS). Derzeit wird sie von 271 Kindern in 12 Klassen besucht. Sie gehört zu den 14 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, besondere Begabungen zu erkennen und zu fördern. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GU-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge erfolgt an folgenden Tagen in der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße:

Dienstag, 05.11.2013 von 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 06.11.2013 von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung.**

Einschulung auf Antrag
Kinder, die nach dem 30. September 2008 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.
Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 26. September 2013
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 16. Oktober 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW.) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 19. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2011) wird wie folgt geändert:

§ 13, vorletzter Absatz, 1 Satz, erhält folgende Fassung:
Lediglich bei den Wiesengräbern ist das Aufstellen einer Grablampe oder eines Grablichtes (Grabkerze) auf der Pflasterfläche (Friedhöfe Waldfeucht, Bocket und Obspringen) bzw. auf der Kiesfläche neben dem Kreuz (Friedhöfe Haaren und Braunsrath) zulässig, sofern die Pflegearbeiten nicht beeinträchtigt werden.

In § 14 Abs. 1 wird der vorletzte Absatz gelöscht.

II.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Oktober 2013
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 Handy, Nokia
1 Damenrad, Gazelle
2 Kindermountainbikes
3 Schlüsselbunde

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Waldfeucht

Für das Rathaus gelten folgende Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von	13.30 - 17.30 Uhr

Gerne können auch außerhalb der o. g. Zeiten Termine vereinbart werden.

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Köln, den 23.09.2013

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Gangelt III

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Ersatzkreisstraße EK 13/17 als Ortsumgehung Gangelt.
Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich weder ausnahmslos in Lage der Straßentrasse noch in Lage der Kompensationsmaßnahmen freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2010 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet, welches auf dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt ist, umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Gangelt der Gemeinde Gangelt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

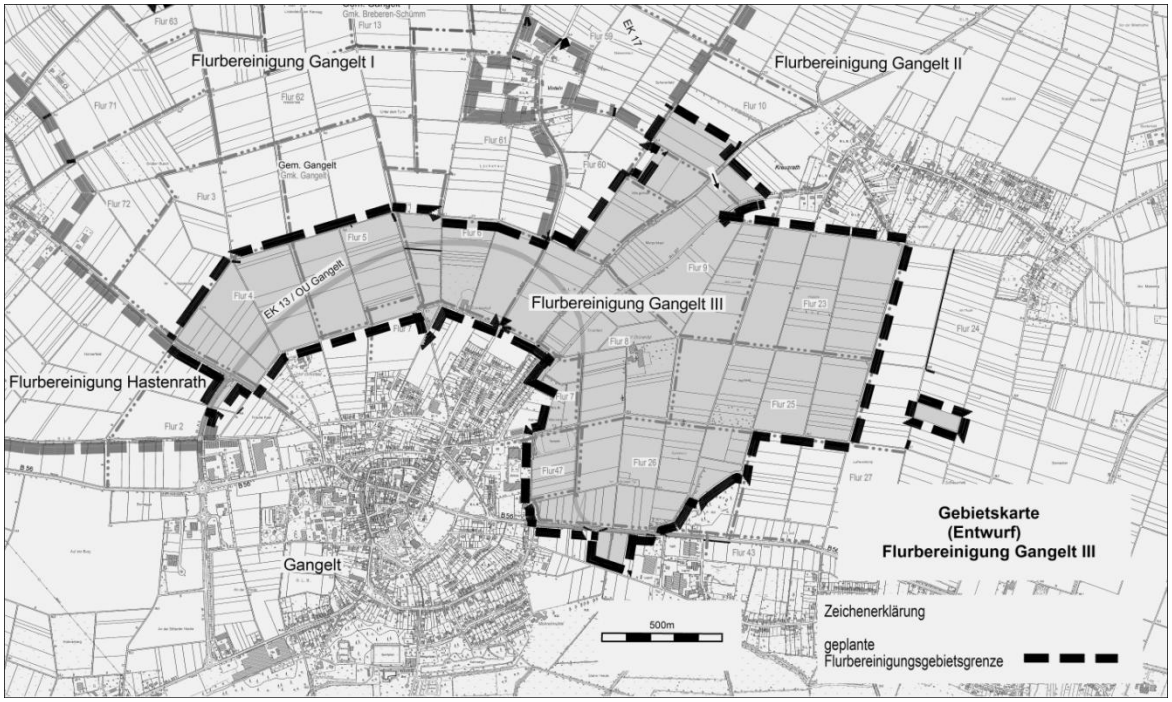

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Dienstag, den 05.11.2013 um 16:30 Uhr
in der Festhalle der Bürgervereine Hastenrath-Kievelberg,
Schulstraße, 52538 Gangelt-Hastenrath

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt bei der

Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 217/220
und der
Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer R 2092
jeweils vom 22.10.2013 bis zum 05.11.2013
während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Aachen, den 08.10.2013

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 14 06 2

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Gangelt I ist beabsichtigt ca. 7,5 km Wege herzustellen, wovon ca. 4,6 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich, ca. 8,8 km unbefestigte Wege und ca. 2,2 km Schotterwege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBL I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S.2749) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Raum 2048 (Tel. 0221/147/4120) während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“ einschließlich der Begründung, textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet Wohnbauflächen zu schaffen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

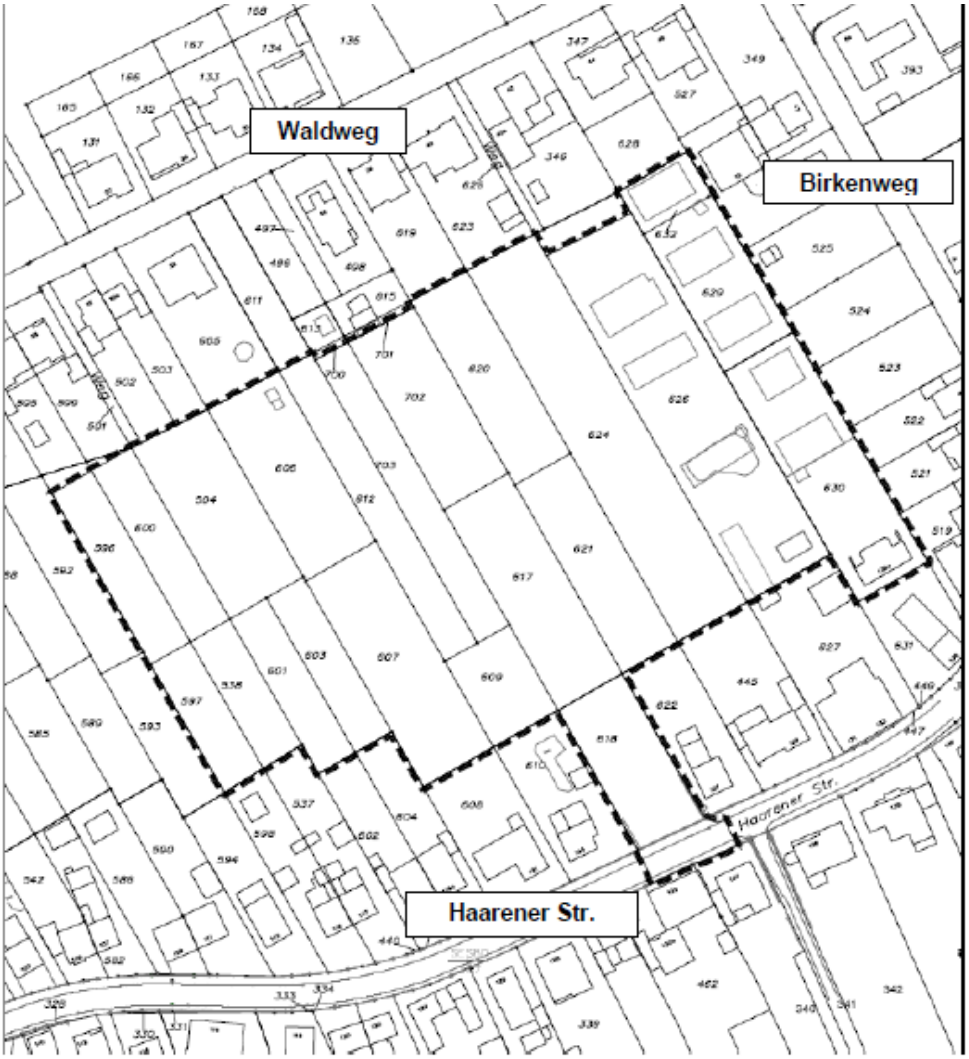

Die Satzung einschließlich Begründung, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen, Umweltbricht und Landschaftspflegerischem Begleitplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan

Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 15.10.2013, den Bebauungsplan Nr. 55 „Im Haarener Feld Ost“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 16.10.2013
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Ablesen der Wasserzähler im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht

Alle Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht werden gebeten, die Stände ihrer Wasserzähler selbst abzulesen.

Hierzu erhalten die Hauseigentümer ab dem 15. November 2013 ein Postkarte und werden gebeten, den Zählerstand einzutragen und bis zum 2. Dezember 2013 unfrankiert zurückzusenden.

Selbstverständlich kann der Zählerstand auch telefonisch unter der Rufnummer 0 24 55 – 3 99 16 (Anrufbeantworter), per Fax (0 24 55 – 4 07 77 23) oder per E-Mail (gww@waldfeucht.de) unter Angabe von Name, Abnahmestelle und Zählernummer mitgeteilt werden.

Sollte die Mitteilung des Zählerstandes versäumt werden, so wird der Verbrauch auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Weitere Auskünfte erteilt das Gemeindewasserwerk Waldfeucht unter der Rufnummer 0 24 55 - 3 99 23.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Im Haarener Feld West“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Im Haarener Feld West“ einschließlich der Begründung, textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Lärmschutzgutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet Wohnbauflächen zu schaffen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

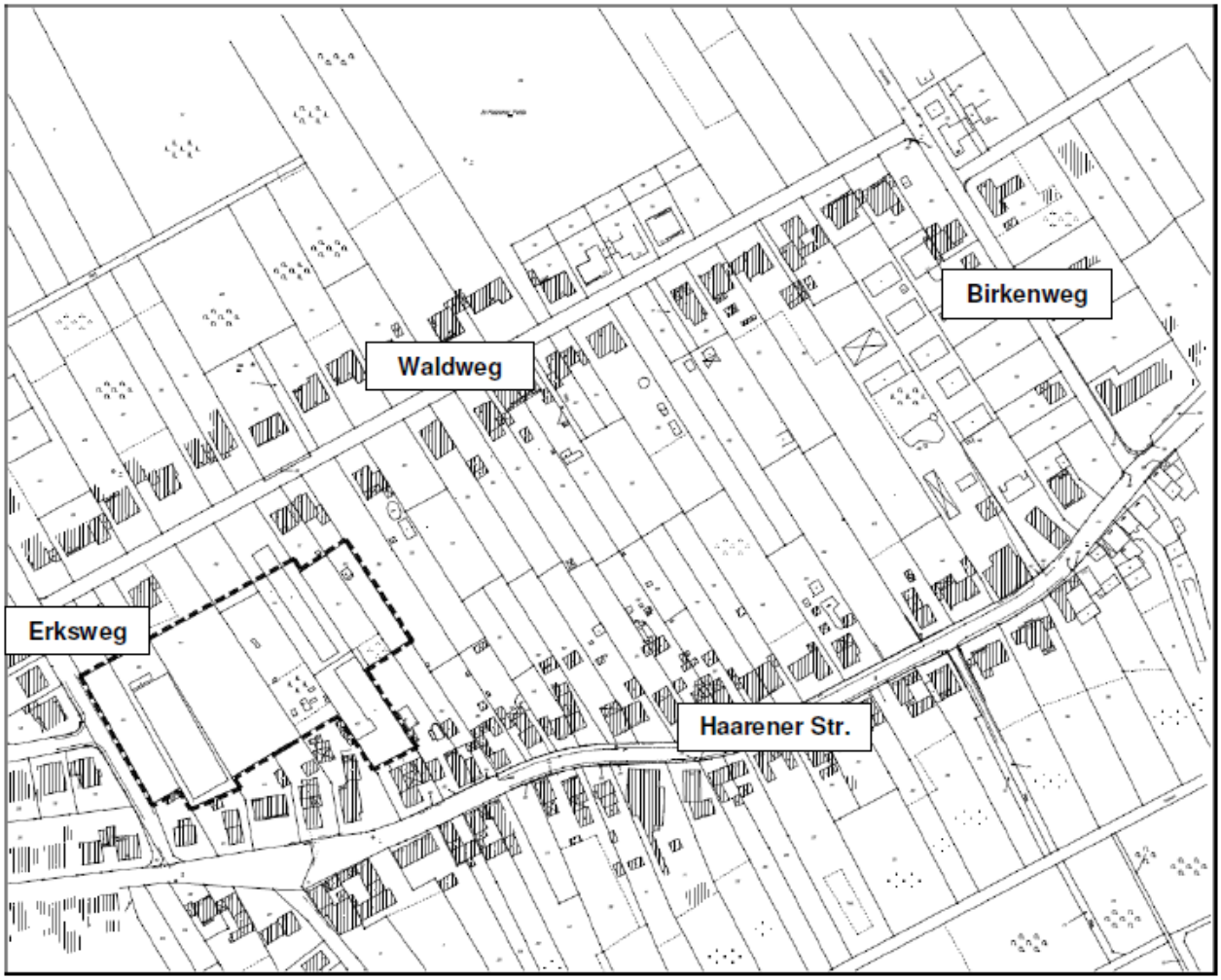

Die Satzung einschließlich Begründung, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen, Umweltbricht, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Lärmschutzgutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Im Haarener Feld West“ in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan

Nr. 56 „Im Haarener Feld West“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan Nr. 56 „Im Haarener Feld West“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 15.10.2013, den Bebauungsplan Nr. 56 „Im Haarener Feld West“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 16.10.2013
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).
Gleichzeitig wurde nach § 101 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;

- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 74.092.714,35 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.815.874,60 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde in Höhe von 1.128.632,97 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt (Auflösung des restlichen Bestandes). Der verbleibende Betrag in Höhe von 687.241,63 € wurde durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2011 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesen Beschlüssen liegt die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2011 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite			€
1.	Anlagevermögen		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	31.661,00
	1.2	Sachanlagen	67.920.195,85
	1.3	Finanzanlagen	4.146.093,04
			72.097.949,89
2.	Umlaufvermögen		
	2.1	Vorräte	791.291,47
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	811.160,38
	2.3	Liquide Mittel	329,599,69
			1.932.051,54
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		**62.712,92**
Bilanzsumme			**74.092.714,35**
Passivseite			€
1.	Eigenkapital		
	1.1	Allgemeine Rücklage	23.316.623,11
	1.2	Sonderrücklagen	0,00
	1,3	Ausgleichsrücklage	1.128.632,97
	1.4	Jahresfehlbetrag	-1.815.874,60
			22.629.381,48
2.	Sonderposten		
	2.1	für Zuwendungen	16.801.997,70
	2.2	für Beiträge	9.627.300,00
	2.3	für den Gebührenausgleich	147.552,54
	2.4	Sonstige Sonderposten	3.196.291,00
			29.773.141,24
3.	Rückstellungen		
	3.1	Pensionsrückstellungen	7.195.169,00
	3.2	Instandhaltungsrückstellungen	261.845,06
	3.3	Sonstige Rückstellungen	842.970,51
			8.299.984,57
4.	Verbindlichkeiten		
	4.1	Anleihen	0,00
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.615.269,29
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00
	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	54.190,00

	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.887,69
	4.7	Erhaltene Anzahlungen	1.521.394,74
	4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	189.006,81
			12.555.748,53
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		**834.458,53**
Bilanzsumme			**74.092.714,35**

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.595.343,55
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.441.632,19
+ Sonstige Transfererträge	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.534.814,89
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	209.114,55
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	481.354,68
+ Sonstige ordentliche Erträge	747.449,73
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	**13.009.709,59**
- Personalaufwendungen	- 3.225.159,46
- Versorgungsaufwendungen	- 455.996,35
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.060.700,92
- Bilanzielle Abschreibungen	- 1.418.122,63
- Transferaufwendungen	- 7.203.154,35
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 375.419,84
= Ordentliche Aufwendungen	**- 14.738.553,55**
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**- 1.728.843,96**
+ Finanzerträge	156.744,32
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 243.774,96
= Finanzergebnis	**- 87.030,64**
= Ordentliches Ergebnis	**- 1.815.874,60**
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	**0,00**
= Jahresergebnis	**- 1.815.874,60**

Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.557.805,56
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.022.771,58
+ Sonstige Transfereinzahlungen	34.049,43
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.457.816,99
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	585.148,94
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	545.881,64
+ Sonstige Einzahlungen	401.496,50
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	158.540,04
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**12.763.510,68**
- Personalauszahlungen	-2.951.964,88
- Versorgungsauszahlungen	-421.874,35
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.964.788,75
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-258.308,79
- Transferauszahlungen	-7.261.257,30
- Sonstige Auszahlungen	-377.303,72
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-13.235.497,79**
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-471.987,11**
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	968.909,08
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.212.981,48

= Saldo aus Investitionstätigkeit	**-1.244.072,40**
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**-1.716.059,51**
+ Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	10.452.363,33
- Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	-9.134.799,56
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**1.317.563,77**
= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln	**-398.495,74**
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	764.701,56
= Liquide Mittel	**366.205,82**

Bekanntmachung
Der vorstehende Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 17. Oktober 2013
Der Bürgermeister
Schrammen

Kostenlose Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Bei der ***IKK-Krankenkasse in Heinsberg,*** Apfelstraße 36, 52525 Heinsberg, findet

jeden zweiten Dienstag eines Monats von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

der Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung statt.

Die Beratungen finden **nur** nach vorheriger Terminvereinbarung statt, und zwar über die Nummer (0 21 61) 4 97 01.

Bitte geben Sie bei der Terminvereinbarung an, dass Sie einen Termin ausdrücklich in Heinsberg und nicht in Mönchengladbach wünschen.

Von Spontanbesuchen bittet die DRV Rheinland abzusehen, da die Beratungstage meist gut ausgebucht sind.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 11, findet grundsätzlich

jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eine Sprechstunde statt.

In dieser Sprechstunde können alle Einwohnerinnen und Einwohner Anliegen und Probleme aus den verschiedensten Bereichen vortragen. Herr Bürgermeister Schrammen wird sich der vorgetragenen Anliegen annehmen.

Zur Sprechstunde sind auch Kinder und Jugendliche herzlich willkommen. Sie können dort Fragen an den Bürgermeister stellen oder Vorschläge bzw. Anregungen vortragen.

Ziel der Sprechstunde ist es, nicht nur von bürgernaher Verwaltung zu reden, sondern sie auch "da, wo der Schuh drückt" zu praktizieren.

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten bittet Herr Bürgermeister Schrammen um telefonische Voranmeldung unter 02455/399-11.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck